

Brüssel, den 12. Juni 2026
(OR. en)

10525/26

DELECT 97
PECHE 237

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3903 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3903 final.

Anl.: C(2026) 3903 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2026
C(2026) 3903 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck der delegierten Verordnung ist die Änderung der Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, um die Änderungen der ICCAT-Empfehlung 25-09 über den Einsatz von Ringfallen (trap-lines) zu Versuchszwecken² umzusetzen, die auf der 29. Jahrestagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im November 2025 angenommen wurde.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2053 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur zu dem Verordnungsentwurf.

Im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung³ niedergelegten Grundsätzen wurde die delegierte Verordnung den gesetzgebenden Organen (dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union) zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Verordnung wird die Verordnung (EU) 2019/1154 dahin gehend geändert, dass die Verwendung einer Kombination von Haken und Schlaufen erlaubt wird, die von Schiffen, die gezielt Schwertfisch befischen, ausgesetzt oder an Bord mitgeführt werden dürfen.

¹ Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1154/oj>).

² ICCAT-Empfehlung 25-09 über den Einsatz von Ringfallen (trap-lines) zu Versuchszwecken, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-09-e.pdf>.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer¹, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Union den Beitritt zur ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates² genehmigt hat, ist sie Vertragspartei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).
- (2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung 2025 die Empfehlung 25-09³ in Bezug auf Fanggerät in der Fischerei auf Schwertfisch angenommen. Im Zusammenhang mit Fanggerät sieht diese Empfehlung die kombinierte Verwendung von Schlaufen mit dem derzeitigen aus Haken bestehenden System vor. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (4) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

¹ Verordnung (EU) 2019/1154 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch aus dem Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1154/oj>).

² Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj>).

³ ICCAT-Empfehlung 25-09 über den Einsatz von Ringfallen (trap-lines) zu Versuchszwecken, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-09-e.pdf>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1154 wird wie folgt geändert:

In Artikel 14 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Höchstzahl der kombinierten gebrauchsfertigen Haken und Schlaufen (eine Reihe konzentrischer Ringe von zunehmender Größe, an denen Haken und/oder künstliche Köder in den kleineren Ringen und Lichter an den größeren Ringen angebracht sein können), die von Fischereifahrzeugen, die Schwertfisch aus dem Mittelmeer befischen, ausgesetzt oder an Bord mitgeführt werden dürfen, wird auf 2 500 festgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf bei Fangreisen von mehr als zwei Tagen Dauer ein zweites Set mit 2 500 kombinierten gebrauchsfertigen Haken und Schlaufen im Fischereifahrzeug mitgeführt werden, sofern das Set ordnungsgemäß unter Deck verzurrt und verstaut ist, sodass es nicht ohne Weiteres eingesetzt werden kann.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.6.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN